

MERKBLATT ZUM LEHRVERTRAG

Vertragseinreichung bis spätestens 1. Juni **Online:** Erfassen Sie Ihre Lehrverträge online, unkompliziert und ortsunabhängig auf unserem Lehrbetriebsportal - <https://lehrbetriebsportal.zg.ch>.

Die Lehrverträge können online erfasst, digital eingereicht und papierlos vom Amt für Berufsbildung genehmigt werden.

Papierform: Der Lehrvertrag kann weiterhin in 3 Exemplaren mit sämtlichen Unterschriften versehen dem Amt für Berufsbildung eingereicht werden.

1 Original und 2 Fotokopien mit Originalunterschriften werden ebenfalls akzeptiert.

Versand

- Ein Exemplar geht an den Lehrbetrieb zurück.
- Ein Exemplar wird an die Lernenden gesandt zusammen mit dem Wegweiser durch die Berufslehre und allfälligen Beilagen nach Ziffer 12 des Lehrvertrages.
- Das Original bleibt beim Amt für Berufsbildung.

Die **Erfassung der AHV-Nummer** der Lernenden ist zwingend, sie wird für Statistikzwecke benötigt.

"Wegweiser durch die Berufslehre"

Lehrvertrag in Papierform: Diese Broschüre wird den Lernenden mit dem genehmigten Lehrvertrag zugesandt, damit sie sich über ihre Rechte und Pflichten informieren können.

Online erfasste Lehrverträge: Der Link zur Broschüre wird den Lernenden per Mail zugesandt.

Beginn berufliche Grundbildung

Frühestens am 1. Juli und spätestens bei Schulbeginn der entsprechenden Berufsfachschule.

Schulort

Er wurde mit der Ausbildungsbewilligung mitgeteilt und ist im Lehrvertrag bei Ziffer 6 einzutragen.

Anmeldung an die Berufsfachschule

Berufsfachschulen im Kanton Zug und folgende im Kanton Luzern: BBZB, BBZG, BBZN, BBZW, KV Luzern, Frei's Schulen: Es muss lediglich der **vollständig ausgefüllte** Lehrvertrag beim Amt für Berufsbildung des Kantons Zug eingereicht werden, welches die Daten den Schulen über ein Datennetz zur Verfügung stellt. Eine separate Anmeldung entfällt.

Andere ausserkantonale Berufsfachschulen: Die Anmeldung für den Besuch einer ausserkantonalen Berufsfachschule hat **durch den/die Berufsbildner/in** beim betreffenden Berufsschulsekretariat bis spätestens 1. Juni zu erfolgen.

Entschädigung für Lernende

Die Entschädigung (Lohn, eventuell Zulagen und Abzüge) ist im Lehrvertrag klar zu regeln. Über die Höhe bestehen keine Vorschriften, hingegen liegen für viele Berufe Empfehlungen von Berufsverbänden vor.

Bitte wenden

Versicherungen

Der **Lehrbetrieb** ist dafür verantwortlich, dass eine **Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung** im Sinne des Gesetzes über die Unfallversicherung abgeschlossen wird. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Lehrbetrieb. Im Lehrvertrag ist zu regeln, wer die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung trägt.

Die **Krankentaggeldversicherung** ist im Gegensatz zur Unfallversicherung nicht obligatorisch. Trotzdem besteht bei Ausfall eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin infolge Krankheit die Pflicht der Lohnfortzahlung (OR Art. 324a) für eine gewisse Dauer. Mit der freiwilligen Krankentaggeldversicherung kann die Lohnfortzahlung nach OR ersetzt werden.

Es bestehen für den Lehrbetrieb folgende Möglichkeiten

- Keine betriebliche Krankentaggeldversicherung. Der Betrieb kommt für die Lohnfortzahlung selber auf. In diesem Fall bei Ziffer 11 im Lehrvertrag (Krankentaggeldversicherung) NEIN ankreuzen.
- Der Betrieb schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. In diesem Fall bei Ziffer 11 im Lehrvertrag (Krankentaggeldversicherung) JA ankreuzen. Der Lehrbetrieb muss dabei mindestens 50% der Prämie tragen.
- Es besteht ein Gesamtarbeitsvertrag. Gesamtarbeitsverträge können den Abschluss von Taggeldversicherungen bei Krankheit vorschreiben. Auch in diesem Fall dürfen max. 50% Prämien den Lernenden übertragen werden.

Besondere Vereinbarungen

Diese sind in **Ziffer 12** festzuhalten. Entsprechende Unterlagen sind dem Lehrvertrag unbedingt beizulegen. Beim Online-Lehrvertrag sind die Unterlagen einzuscannen. Bei Teilausbildungen in einem anderen Lehrbetrieb sind der Name des Betriebes mit Adresse und die Ausbildungsdauer anzugeben.

Bildungsberichte

Eine Beurteilung der **Fachkompetenzen**, der **Methodenkompetenzen** sowie der **Sozial- und Selbstkompetenzen** der Lernenden in der betrieblichen Ausbildung ist für alle Beteiligten sehr wichtig. Es gibt Branchen und Berufe, für die die Organisation der Arbeitswelt einen eigenen Bildungsbericht geschaffen hat (z.B. Kaufmann/Kauffrau, Berufe des Detailhandels oder Fachangestellte/r Gesundheit). Wo ein solcher existiert, ist selbstverständlich der spezifische Bericht zu verwenden.

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist der Ausbildungsstand periodisch, in der Regel jedes Semester, im Bildungsbericht festzuhalten und mit den Lernenden zu besprechen. Der Bericht ist dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen.

Unterstützende Unterlagen für die berufliche Grundbildung

Finden Sie unter: www.zg.ch/berufsbildung
www.berufsbildung.ch